

Informationsblatt

als Bestandteil des Fragebogens der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil II: Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit 2008

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit wird alle vier Jahre, zuletzt 2004, eine Totalerhebung durchgeführt. Mit der Befragung sollen statistische Daten über den Umfang der Aktivitäten junger Menschen in vier ausgewählten Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt werden, soweit dafür öffentliche Mittel verwendet wurden. Die Erhebung vermittelt einen Überblick über die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geleistete Kinder- und Jugendarbeit und über die Zahl der jungen Menschen, die an Maßnahmen verschiedener Art teilgenommen haben. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die Planung und den Einsatz öffentlicher Mittel auf diesem Gebiet sowie allgemein für die Gestaltung einer erfolgreichen Jugendpolitik. Zusammen mit den anderen Teilen der Jugendhilfestatistik dient die Statistik der Kinder- und Jugendarbeit der Legislative und der Exekutive als Informationsquelle bei der Schaffung von Ausführungsbestimmungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie bei der Weiterentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 8 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete "laufende Nummer" ist eine frei vergebene Nummer, die nur zur Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Maßnahmen dient.